

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2022

Nr. 2022/212

Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 15. Mai 2022

1. Volksabstimmung

Am 15. Mai 2022 finden eine eidgenössische und eine kantonale Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen die folgenden Vorlagen zur Abstimmung:

Eidgenössische Vorlagen:

1. Änderung vom 1. Oktober 2021 des Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG)¹⁾;
2. Änderung vom 1. Oktober 2021 des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz)²⁾;
3. Bundesbeschluss vom 1. Oktober 2021 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/16 24 (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)³⁾.

Die drei eidgenössischen Vorlagen kommen nur zur Abstimmung, wenn das gegen sie ergriffene Referendum zustande kommt. Der Beschluss des Bundesrats steht somit unter Vorbehalt. Die Referendumsfrist lief am 20. Januar 2022 ab. Die Bundeskanzlei wird über das Zustandekommen der Referenden informieren.

Kantonale Vorlagen:

1. Änderung Verfassung des Kantons Solothurn; Öffentliche Schulen⁴⁾;
2. Gesetzesinitiative «Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge»⁵⁾;
3. Volksinitiative «Jetz si mir draa», Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen⁶⁾.

¹⁾ BBI 2021 2326.

²⁾ BBI 2021 2328.

³⁾ BBI 2021 2333.

⁴⁾ KRB Nr. RG 0095/2021 vom 7. Dezember 2021.

⁵⁾ KRB Nr. VI 0221/2021 vom 25. Januar 2022.

⁶⁾ KRB Nr. VI 0248/2021 vom 26. Januar 2022.

2. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976¹⁾, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978²⁾, das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG) vom 26. September 2014³⁾ und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 7. Oktober 2015⁴⁾ sowie diverse Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen.

Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996⁵⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996⁶⁾.

3. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 398 ZGB).

4. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)⁷⁾.

5. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial spätestens bis **Montag, 11. April 2022, 12 Uhr**. Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Materials besorgt zu sein. Sie stellen dieses den Stimmberechtigten spätestens bis **Samstag, 23. April 2022**, zu.

Besonderes:

Der Druck der Stimmrechtsausweise und der Versand des Materials für die Auslandschweizer und -schweizerinnen erfolgt über die Staatskanzlei. Die Gemeindeverwaltungen achten darauf, dass keine Stimmrechtsausweise für Auslandschweizer und -schweizerinnen ausgedruckt werden. Die Auslandschweizer und -schweizerinnen des Kantons Solothurn können nicht elektronisch, sondern brieflich oder an der Urne ihre Stimme abgeben.

6. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **14. Mai 2022** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

1) SR 161.1.

2) SR 161.11.

3) SR 195.1.

4) SR 195.11.

5) BGS 113.111.

6) BGS 113.112.

7) BGS 113.111.

7. Bestellung von Zustellcouverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: drucksachenshop.so.ch / Tel. 032 627 22 22) gegen Entgelt Zustellcouverts beziehen.

8. Strafbestimmungen

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

9. Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros sind mit dem Vollzug beauftragt.

10. Weitere Wahl- und Abstimmungsdaten:

- 25. September 2022
- 27. November 2022
- 12. März 2023
- 18. Juni 2023



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (eng, rol, ett/jol, ssi/Internet)
Amtsblatt (ste)
Oberämter (5; je 1, Region Solothurn 2)
Gemeindeverwaltungen (107)
Wahlbüropräsidien (107)
Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag

¹⁾ SR 311.0.